

**Zeitschrift:** Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

**Herausgeber:** Schweizerische Heraldische Gesellschaft

**Band:** 10 (1896)

**Artikel:** Standeserhöhungen und Wappenveränderungen bernischer Geschlechter [Schluss]

**Autor:** Mülinen, Wolfgang Friedrich von

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-745226>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Citons encore Philippe, dit Hurepel, comte de Boulogne, fils de Philippe-Auguste<sup>1</sup>, Pierre de Galart (D'or, à trois corneilles de sable), grand-maître des arbalétriers (1313)<sup>2</sup>, et Mathieu de Roye (De gueules à la bande d'argent), titulaire de la même charge (1346-1347)<sup>3</sup> dont l'écu porte aussi le lambel de trois pendants. Le lambel de cinq pendants figure sur les sceaux de Robert de Courtenai (D'or, à trois tourteaux de gueules), bouteillier de France (1232)<sup>4</sup>, de Jean de Soisi (Bandé d'or et d'azur, au chef d'azur), échanson (1279)<sup>5</sup> de Raoul Flamand, sire de Chauny (D'or, à dix losanges accolés et aboutés de gueules, 3, 3, 3 et 1), maréchal (1287-1297)<sup>6</sup>, etc.

(A suivre).

### Heraldische Denkmäler auf Grabsteinen

(Fortsetzung<sup>1)</sup>

Die zwei folgenden Grabsteine befinden sich in der Klosterkirche zu Kappel (Ct. Zurich). Der eine (Fig. 5) liegt in der St. Niklauskapelle, der Ruhestätte der Edeln von Baldegg<sup>2</sup>), wo elf Angehörige dieses Geschlechtes ruhen sollen. Er gehört dem Dr. juris utriusque und Constanzer Domherrn Hartmann von Baldegg † 1474. Die Doctorwürde ist durch die beiden Bücher in den oberen Ecken des Grabreliefs sinnig angezeigt.

Der letzte Grabstein (Fig. 6) liegt im Schiff der Klosterkirche, zur Rechten des Haupteinganges. Er ist von gewaltigen Dimensionen und hat wohl als eigentlicher Gruftdeckel gedient. Darauf hin weisen die zwei starken eisernen Ringe, welche in den Stein eingelassen sind. Leider ist dieser Grabstein stark ausgetreten und zur Hälfte zerbrochen. Er gehört Herrn Gottfried von Hünaberg † 1383 und seiner Gattin Margarita von Friedingen † 1371.

Besonders interessant ist hier die Schrägstellung der beiden Wappenschilde und der mit dem Schwanenhals gezierte Kübelhelm des Hünabergers.

P. G.

## STANDESERHÖHUNGEN UND WAPPENVERÄNDERUNGEN

### BERNISCHER GESCHLECHTER

Von Dr. WOLFGANG FRIEDRICH von MÜLINEN

(Schluss)

Es wird berichtet, dass *Cäsar Joseph von Lentulus*, Kaiserlicher Feldmarschall-Lieutenant, des bekannten Generals Robert Scipio Vater, 1738 Reichsfreiherr geworden sei und ein vermehrtes Wappen (in 1. und 4. das alte [getheilt, oben in schwarz 3 goldene Wecken nebeneinander, unten in blau 3 silberne Kugeln] in 2 und 3 dieselben Figuren in andern Farben, silber statt gold) erhalten habe. In Wien ist davon nichts bekannt; ob jener Römer, Namens Marcius Lentulus, dem Kaiser Ferdinand in Wien am 21. Juni 1554 das Wappen besserte, der damals noch nicht in Bern ansässigen Familie angehörte, weiss ich nicht. Deren erwiesener Stammvater, Paul Lentulus (Linser), Arzt in Basel und als

<sup>1</sup> Labbe, *Le Blason Royal des Armoiries des Roys, Reynes, Dauphins, Fils et Filles de la Maison Royale de France*, p. 13.

<sup>2</sup> Douet d'Arcq, *Sceaux des Archives*, no 226.

<sup>3</sup> Demay, *Sceaux Clairambault*, nos 8082-8085.

<sup>4</sup> Douet d'Arcq, *Sceaux des Archives*, no 274.

<sup>5</sup> Id., *Ibid.*, no 278.

<sup>6</sup> Demay, *Sceaux de la Flandre*, nos 52-53.

<sup>1)</sup> Hiermit die in letzter Nummer angekündigte Tafel.

<sup>2)</sup> M. d. A. G. Das Kloster Kappel nach Bullingers Beschreibung.

FIG. 4.

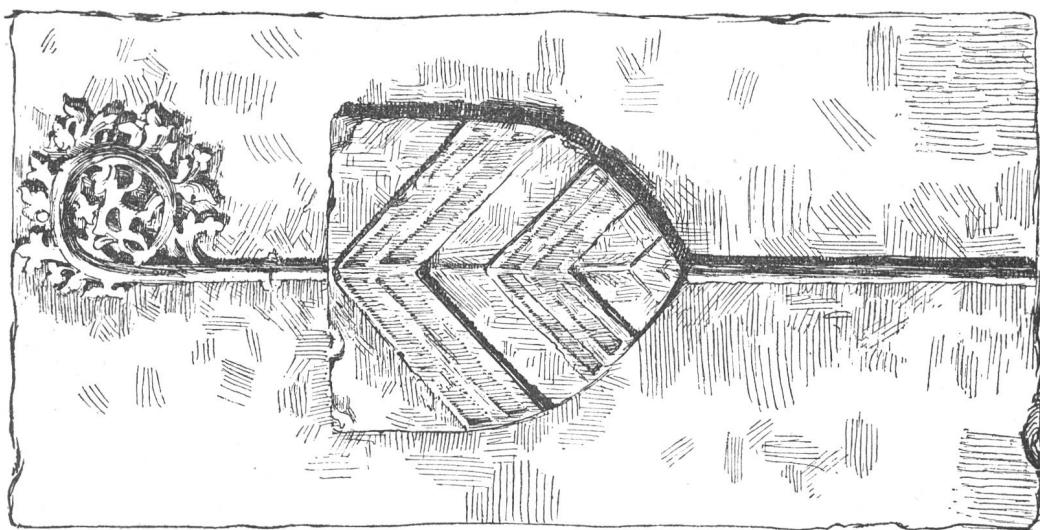


FIG. 5.

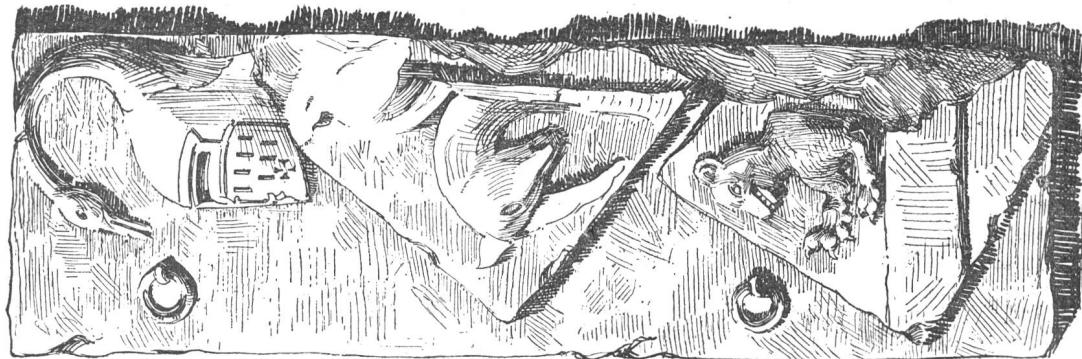


FIG. 6.



solcher nach Bern berufen, wo er 1593 Burger wurde, führte nicht den adligen Titel.

Der Sohn *Friedrichs von Wattenwyl* von Montmirail, der einer der Theilhaber des verkrachten Bankhauses Malacrida und Cie gewesen war, Friedrich v. W., Bischof der mährischen Brüdergemeinde (gestorben in Herrenhut 1777), adoptirte am 27. Mai 1744 den Sohn eines lutherischen Predigers aus Thüringen, Johannes Langguth. Im folgenden Jahre bestätigte Kurfürst Maximilian III von Bayern die Adoption und erhob den Joh. zum Freiherrn von Wattenwyl (München 5. Juli 1745).

Um die Mitte des Jahrhunderts leitete ein Mann das bernische Staatswesen, der an Pracht und Luxus alle seine Mitbürger übertraf. *Hieronymus von Erlach* hatte eine glänzende staatsmännische wie militärische Laufbahn gemacht und war durch die Heirath mit des Schultheissen Willading Tochter zu grossem Vermögen gelangt. Kurz vor seinem Tode glaubte er seinen Ehren durch ein Diplom die Krone aufsetzen zu müssen. Der Sohn des Herrn zu Riggisberg galt als Freiherr; so wird er auch genannt in dem Diplome, worin er, des Kaisers Général-Feldmarschall-Lieutenant und Kämmerer, von Franz I in Wien den 6. October 1745 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde. Er behielt sein Wappen, durfte es aber mit 5 Helmen schmücken, davon die 3 mittleren golden, die beiden äussern silbern sein sollten. Es sind folgende: in der Mitte der hohe federgekrönte Hut mit wiederholten Wappen, rechts ein silberner Greif, links ein wachsender Löwe, aussen rechts ein gekrönter Frauenrumpf, aussen links ein Mannesrumpf, beide mit wiederholten Wappen. Hut und Greif sind Zierden, die bereits im 14. Jahrhundert auf Siegeln erscheinen, der Mannesrumpf ist mir aus dem Glasgemälde von Einigen von 1519 bekannt. Eine andere alte Zierde des 14. Jahrhunderts, die Mitra, ist übergangen worden, wohl weil sie längst in Vergessenheit gerathen war.

Nach dem bekannten Gemälde von Rusca wurde Erlachs Bild auch in Kupfer gestochen; pomhaft lautete die Unterschrift: H. v. E. des Heiligen Römischen Reiches Graf -- es folgen seine Herrschaften, seine Orden, erst dann die Schultheissenwürde, endlich seine Kämmerer- und militärische Stellung. Das war selbst der Regierung, deren Haupt er gewesen, zuviel; die Unterschrift musste durch eine neue ersetzt werden, die seines Grafentitels nicht erwähnte. Der erste Stich ist eine Seltenheit geworden, die von Sammlern geschätzt wird.

Beinahe alle bisher erwähnten Standeserhöhungen beruhten auf politischen oder militärischen Verdiensten. Der erste, der seiner Bildung die Auszeichnung verdankte, war *Albrecht Haller*. Kaiser Franz erhob ihn am 23. Ap. 1749 wegen seiner ausnehmendem Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit besonders um die Universität Göttingen, ihn, seine Frau, seine 7 lebenden und die noch später geborenen Kinder in den Reichsadelstand. Ganz ausdrücklich wird Hallers Frau und ihrer hohen tugendsamen Eigenschaften gedacht, was wir bisher noch nie gesehen haben. Sein Wappen, in gold ein grünes Laub, darüber 2 rothe Sterne, wurde mit dem Wappen einer ausgestorbenen andern Bernerfamilie gleichen Namens geviertet, nämlich mit goldenem Sparren und 3 silbernen Hellern in blauem Feld, oben 2 unten 1. Die Heller tragen das Bild des Bären unter dem Reichsadler. Dieses alte Wappen erhielt die erste Stelle (1 und 4). Der gekrönte Helm trägt einen schwarzen Flug, darauf Sparren und Heller wiederholt sind, und in der Mitte, zwischen den

Flügeln, steht das Laub. Der Rath der 200 beschloss, am 30. Jan. 1750, Haller dürfe das Diplom annehmen ; im Lande solle es kraftos sein, ausserhalb des Landes dürfe er es nicht gegen seine Mitbürger gebrauchen.

Acht Jahre später wurde Hallers Berufsgenossen, *Johann Friedrich Herrenschwand*, dessen Geschlecht aus Murten stammte, dieselbe Auszeichnung zu Theil. Nachdem Herzog Friedrich von Sachsen-Gotha ihn zu seinem Leibarzt und Geheimen Rath ernannt, trat er 1764 bei König August III von Polen in dieselbe Stellung und erhielt das polnische Indigenat. Später liess er sich in Bern nieder. Seinen ihm von Kaiser Franz I Wien 22. März 1757, bestätigten Reichsadelstand bestätigten wiederum die Stände Bern und Freiburg als Oberherren von Murten, Bern am 3. Mai, Freiburg am 24. März 1784. Johann Friedrich von Herrenschwand war ein vielseitig gebildeter Arzt, der grosse Anerkennung fand und überall hohes Ansehen genoss.

Zu den verschiedenen Neuenburgischen Geschlechtern, die erst spät sich in Bern niederliessen und Burgerrecht nahmen, den Sandoz-Rollin, und Rougemont, gesellten sich 1815 auch die **Pourtalès**. Der Staatsverband ihrer Heimath mit Preussen brachte viele Geschlechter des « lieblichen Ländchens am Jura » in Verbindung mit dem Hofe von Berlin. König Friedrich II adelte am 14. Februar 1750 den aus Frankreich ausgewanderten und in Neuenburg 1729 eingebürgerten Handelsmann Jérémie Pourtalès, des bekannten Philantropen Jacques-Louis Vater.

*Franz Ignaz Dufresne* erhielt am 8. Juli 1765 vom Kurfürsten von Bayern ein Adelsdiplom. Näheres über ihn ist mir zur Stunde nicht möglich mitzutheilen.

*Johann Rudolf Marcuard*, von Peterlingen, wie er im Diplome heisst : Rath im Magistrat des schweizerischen Cantons Bern, ein angesehener Banquier, der sich um das Kaiserliche Aerarium verdient gemacht, wurde mit seinen Nachkommen von Kaiser Joseph II am 27. Sept. 1772 als Edler von Marcuard in den Reichsritterstand erhoben. Das Wappen (in blau auf 3 grünen Bergen 2 auswärts gebogene silberne Gemshörner, beseitet und erhöht von 3 goldenen Sternen) wurde bestätigt ; die Helmzier aber verbessert : war diese ein Greif gewesen, so erhielt der Begabte nun 2 gekrönte Helme, deren einer die Justitia, der andere einen silbernen Greifen mit goldenem Stab im Schnabel trägt.

Unter den bernischen Officieren, die sich in fremden Diensten auszeichneten, ist der Nidauer *Sigmund Rönnier* oder Renner eine der sympathischsten Gestalten. Dem Feldmarschall Lacy besonders beliebt, stieg er von Stufe zu Stufe; 1768 ward er Oberstlieutenant, wahrscheinlich 1773 Oberst und 1783 Generalmajor. 1774 hatte ihn Kaiser Joseph auch in den Freiherrnstand erhoben.

Verchiedene Herren von **Linden**, von deren alt vornehmem aus den Niederlanden stammendem Geschlechte sich ein Zweig 1856 in Bern einburgerte, erhielten um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts Freiherren- und Grafendiplome.

Auch dem solothurnischen Geschlechte **Tschann**, dem der Banquier Urs Victor Gallus Franz Maria angehörte, der 1858 in Bern Burger wurde, ertheilte Joseph II einen höhern Stand, indem er am 15. Mai 1782 in Wien Franz Georg Niklaus und Urs Victor Joseph Johann einen Adelsbrief gab.

*Franz Gabriel Gross*, Sohn des Friedrich Emanuel, Oberstlieute-

nant des franz. Regiments Elsass und Enkel des Staats schreibers Gabriel, Besitzers von Habstetten, war Commandant der holländischen Festung Namur und hatte sie 1782 den Commissären des Kaisers Joseph II zu übergeben. Dieser erhob den wackern Generalmajor am 10. April des folgenden Jahres in den erblichen Freiherrenstand ; die Herrschaft, die er sich in den Niederlanden kaufen würde, sollte mit allen Titeln und Rechten einer Majorats-Freiherrschaft ausgestattet sein. Sein Wappen (in gold, beseitet von 2 blauen Sternen, eine blaue geschweifte Spitze, darin über goldener geflügelter Kugel ein goldener Anker) wurde bestätigt und dem Helm eine Perlenkrone beigelegt. Die Nachkommen seines einzigen Sohnes siedelten sich in Sachsen-Weimar an.

Einige Jahre vorgreifend, will ich hier *Johann Lutz* erwähnen, der, einem alten bernischen doch nicht patrizischen Geschlechte entstammend, von Kaiser Leopold II am 6. Feb. 1791 geadelt wurde. Auch über ihn standen mir nähere Angaben nicht zur Hand.

Inzwischen hatte die Tendenz, die Standesunterschiede der regierenden Geschlechter unter sich aufzuheben, immer grössere Fortschritte gemacht. Bereits 1761 war man übereingekommen, dass in amtlichen Acten, die in das Ausland giengen, alle regimentsfähigen Geschlechter die Bezeichnung Edel (noble) und den Titel Wohledelgeborenen führen sollten. Auch schien es ebenso gerecht als logisch, Geschlechter als adlig anzuerkennen, die wie die Steiger de facto während Jahrhunderten eine Freiherrschaft, ja eigene adlige Lehensleute hatten ; nur natürlich schien es, dass im Waadtland der einheimische Adel Landvögten gehorchte, die im gesellschaftlichen Range nicht unter ihm standen. Kurz es waren verschiedene Gründe, welche am 9. April 1783 allerdings mit bloss 81 gegen 80 Stimmen den Grossen Rath beschliessen liessen, dass alle regimentsfähigen Geschlechter Berns sich das Prädicat **von** beilegen dürfen. Waatländern wie den Cerjeat hatte man den Adel zuerkannt, Herrschaften, wie Berger (Titulaturen-Buch p. 109), hatte man gefreit — ähnlich wie die regierenden Orte des Thurgaus 1664 den Brüdern Hans Jacob und Bartholome Gonzenbach von St-Gallen, deren Nachkomme Herr Dr August von Gonzenbach 1854 das Burgerrecht von Bern erhielt, das neu erworbene Hauptwyl gefreit hatten — durfte man daheim nicht dasselbe thun ?

Und doch befriedigte der Beschluss nicht. Wahrscheinlich fürchtete man den Spott, an dem es nicht fehlte und so kam es, dass vor dem Untergange Berns nur folgende 16 Geschlechter von der Erlaubniss Gebrauch machten : Engel, Ernst, Frisching, Gross, Herport, Im Hoff, Jenner, Lerber, Müller, Rodt, Ryhiner, Sinner, Steiger (schwarz), Wagner, Weiss, Willading — die zur Hälfte durch Diplome schon die Berechtigung hiezu hatten.

In unserm Jahrhundert traten von solchen, die damals im Grossen Rathe vertreten waren, hinzu : *Benoit, Bondeli, Daxelhofer, Effinger, Fellenberg, Fischer, Forer, Freudenreich, Ganting, Graviseth, Herrenschwand, Kirchberger, Lentulus, May, Merveilleux, Morlot, Müller, Mutach, Ougspurger, Steiger (weiss), Stürler, Tillier, Tscharner, Wild, Wursterberger, Wyttensbach, Zehender*. Auch von diesen waren viele ausserdem durch Diplome dazu berechtigt. Auch die *Zeerleder*, die 1785 in den Grossen Rath gelangten, haben sich ihnen angeschlossen. Bei den heute noch bestehenden, insgesammt nie diplomirten Burgergeschlechtern Graffenried, Greyerz, Rütte, Vigneule, Werdt bezeichnet

das von blosse Heimath und Herkunft. Doch mag beigelegt sein, dass Gottlieb von Greyerz, kgl. bayr. Forstinspector, geb. 1778, in die bayrische Adelsmatrikel eingetragen worden ist. Von Burgergeschletern, die im letzten Jahrhundert nicht in den Räthen vertreten waren, haben sich sonst bloss die Ganting das von beigelegt.

Es braucht nicht gesagt zu werden, dass die Revolution jenen Beschluss von 1783 seines Zwecks beraubte. Früher gefasst, hätte er manchen zeitraubenden und eifersüchtig geführten Verhandlungen vorgebeugt; jetzt verlor er Ziel und Nutzen. Ueber seine Gültigkeit kann kein Zweifel bestehen, doch ist er so allgemein abgefasst, dass seine Consequenzen weit führen könnten. Auch im Ausland wird er anerkannt; in einem besonders merkwürdigen Falle hat er sogar die Vererbung eines Majorates entschieden.

Aus der napoleonischen Zeit sind nur 2 Diplome zu erwähnen: das eine für *Frédéric de Pourtales*, des Fürsten Berthier Aide-de-Camp, den Napoleon zum Grafen erhob, das andere für *Lambert de Varicourt* aus der Landschaft Gex. Diesem ertheilte der bekannte Karl von Dalberg am 30. März 1808 die Freiherrenwürde. L. v. Varicourt ward 1817 Burger von Bern.

Der grosse Krieg gegen Napoleon und die Wiederherstellung früherer Zustände brachte auch verschiedene Standeserhebungen mit sich. So ward *Karl Rudolf Kirchberger*, den die Revolution seiner Freiherrschaft Rolle beraubt hatte und der später nach Berlin gezogen war, dessen Sohn im Kriege vor Paris sein Leben verloren, von Friedrich Wilhelm III am 30. März 1816 in den erblichen Grafenstand erhoben. Er erhielt dabei folgendes Wappen: 1 und 4: gold und grün getheilt, 2 und 3: in gold ein eingeschupptes schwarzes Kreuz, darauf ein Herzschilde: in blau auf 3 Bergen eine weise Kirche; auf dem mit der Grafenkrone gezierten Helm ein Busch silberner Federn; dazu Schildhalter, rechts ein blau und weiss, links ein roth und weiss gekleideter Krieger mit Halebarten auf dem Bande stehend, das den Spruch enthält: Pro Deo et Patria.

Wenige Tage später, am 14. Juni 1816, ward dieselbe Würde durch Kaiser Franz I dem bernischen Schultheissen Freiherrn *Niklaus Friedrich von Mülinen*, seinen Vettern und ihren Nachkommen zu Theil. Auch in diesem Falle erfolgte eine Wappenvermehrung; der Schild zwar blieb sich gleich, doch schmückten ihn 5 Helme, die auf die Vergangenheit und Allianzen des Geschlechtes Bezug haben (Grünenberg, Wandelburg, Mülinen, Rapperswyl und Bubenberg), daneben stehen 2 Banner mit dem habsburgischen Löwen; Schildhalter sind 2 Schwäne; das Spruchband enthält die Devise: Suaviter in modo, fortiter in re, während der alte Wahlspruch des Geschlechtes in Anspielung auf das Wappen lautet: Pura me movent.

Dem Rathsherrn Kirchberger wie dem Schultheissen von Mülinen gestattete der grosse Rath 1817 die Annahme der Diplome.

Kurz zuvor, am 7. Jan. 1812, hatte *Rudolph Schiferli*, aus einem Geschlechte von Thun, der 1813 in Bern sich einburgerte, von Herzog Ernst von Sachsen-Coburg für sich und seine Leibeserben ein Adelsdiplom erhalten. Ein Mediciner von grosser Bildung und ausgedehntem Wissen, Mitglied vieler gelehrter Gesellschaften, war er Leibarzt der Grossfürstin Anna Feodorowna, geborner Prinzessin von Sachsen-Coburg, geworden, die sich in der reizenden Besitzung Elfenau bei

Bern niedergelassen hatte. Durch sie erhielt er den Titel eines k. russischen Staatsrathes und die Standeserhöhung. Das Wappen zeigt in blau auf 3 grünen Hügeln 3 silberne sechsblättrige Blumen an grünen Stengeln; auf dem gekrönten Turnierhelm stehen 3 Federn, eine silberne zwischen 2 blauen. Hinter dem Schild stehen, als Zeichen der Ritterwürde, 2 gekreuzte Schwerter mit goldenem Griff.

*Jacques-Louis de Pourtales* von Neuenburg, der Stifter des bekannten Spitals, ward am 1. Aug. 1811 in den böhmischen Ritterstand erhoben und erhielt ein vermehrtes Wappen. Seinen Söhnen *Louis*, *James*, *Frédéric* und ihren Nachkommen wurde von König Friedrich Wilhelm III vor Paris am 19. Mai 1814 die Grafenwürde zu Theil. Durch Diplom vom 9. Dec. 1815 ward die Wappenfrage geregelt. (Vgl. *Archives Héraldiques*, 1889, p. 265).

Damit ist die Hauptepoche der Diplomirungen von Bernergeschlechtern zu Ende. Die wenigen, die später noch erfolgten, sind die nachstehenden:

Am 15. Mai 1836 erhab König Ludwig von Bayern den *Emanuel Friedrich Jenner* (von der Bächtelen) zu Würzburg in den Ritterstand und vermehrte sein Wappen: getheilt, oben blau und gold gegengesparrt, unten das Jenner-Wappen nach dem Diplom von 1716. Die Helmezier sind rothe, weisse, blaue und goldene Federn. Die Verleihung und Annahme dieses Diploms beweist, dass die Standeserhöhung von 1716 als nicht geschehen betrachtet wurde.

Zur Erinnerung an die heldenhafte Vertheidigung Ofens, die *Heinrich Bentzi* im Jahre 1849 geleitet hatte, erhielt sein Sohn, der als Major am 29. Dec. 1861 verstarb, am 10. Sept. 1852 den Adelstitel und den Beinamen von Aarthurm.

Im Jahre 1865 nahm die Baronin *von Jud*, geborne Prinzessin von Schwarzburg-Sondershausen, Burgerrecht in Bern; ihr im vorhergehenden Jahre verstorbener Gemahl, Stabshauptmann Hans Heinrich Jud aus Egg im Kanton Zürich, war am 1. Feb. 1856 vom Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zum Freiherrn erhoben worden.

Am 30. März 1874 erkannte Kaiser Franz Joseph Herrn *Albrecht von Steiger*, von der Münsinger-Linie, und seine Nachkommen als Freiherren an. Am 13. Nov. 1880 wurde Herr *Karl Friedrich Brunner*, gew. Telegraphendirector in Wien, von demselben Kaiser mit dem Familiennamen seiner Frau, von Wattenwyl, als Beinamen, in den erblichen österreichisch — erbländischen Ritterstand erhoben.

Die letzte mir bekannte derartige Vergünstigung ward Herrn *Heinrich Adolf Wild*, Officier in Preussen, dermalen Hauptmann im Königin Elisabeth Garde Grenadier Regiment 3, zu Theil, dem Kaiser Wilhelm I das Tragen des Namens « von Wild » gestattete, nachdem das Decret von 1783 geltend gemacht worden war.

Damit wären wir am Ende unserer Aufzählung angelangt.

Von den heute noch bestehenden patrizischen Geschlechtern, die nie ein Diplom erhalten haben, gehören die *Gingins*, *Gumoëns*, *Luternau*, *Mestral*, *Rovereia* und *Tavel* zum Ministerialadel; die *Effinger* waren seit dem 15. Jahrhundert Herrschaftsherren; die *Cerjeat* wurden von Bern 1614 als adlig anerkannt wie die *Tavel* und *d'Aubonne*, mit dem Titel: noble et puissant; die *Muralt* waren schon vor der Reformation in ihrer tessinischen Heimath Capitani, die *Manuel* und *Tscharner* trugen den Junkerstitel wie andere, adlige Geschlechter.

Nachträglich sei beigefügt, dass im Diplom der Diesbach von 1434 der Rücken des Löwen der Helmzierde nicht mit Pfauenfedern besteckt ist, sondern « einen swartzen strich mit fünff gelben knoppfen » hat. Die Tschatti oder Tschachty (Castlan) waren Burger von Murten und Freiburg und führten in blau einen goldenen Thurm.

Während des Druckes dieses Heftes habe ich in einem Missivenband des Thuner-Archivs folgenden Originalbrief gefunden, der es verdient, hier mitgetheilt zu werden, wenn schon der darin erwähnte A. Zender, ein Thuner, weiter nicht bekannt ist:

Den ersammen frommen und wysen schultheis und ratt zü Thun  
minen lieben und sonders gütten frunden.

Min früntlich diennst und was ich vermag eren liebs und gütz zuvor ersammen frommen und wysen sunnders gütten fründ. Nach dem und über burger Andress Zender ich vor zwey monaten und noch lenger geantwürt sol haben uff min dozemalig schriben ich hab im daz wappen nit nach sinem angeben und willen noch üsswysung des selben wappenbrieffs gegeben und er well bald zü mir komen und mich sines willens an dem ort berichten, da sol uwer wysshaytt wüssen daz uff minsagd nit anders wäyss, denn daz der wappenbrieff nach sinem angeben gestellt sig und hab darinn dehayn geferd nit getryben wo der aber je nach sinem bericht oder angeben ye nit gestellt wery, so mag er sich furderlich zü mir verfugen wo er mich denn eines andern bericht, so wyl ich im des nit vor sin, an eron und thurnierhelm hab ich im och nit zugesagt und bytten uwer wyschait ir wellint mit im verschaffen daz er sich nach datum dyss brieffs in monatz fryst zü mir verfügen so wyl ich ine nach gepür und sinem gefallen verwapnen, denn wo er aber in monatz fryst nit kumpt und der ding halb mit mir aynss wirt, so wyl ich im ums ingenommen gelt nichtz schuldig sin noch geben amrecht und daz an nüwen kosten so ich im hab nach verbotten lonet (?) behalten uff dyss mäming welle uwer wysshait zum ernstlichesten mit im reden und auch horinn nach minem grossen vertruwen bewysen, das beger ich zü allen zytten um uwer wysshaytt früntlich zuverdienen er möcht sust also die ding noch ein jar anstan und hangen lassen, dem wyl ich nit ewiglich warten uwer früntlich geschriben antwurt by dem bottan. Datum uf dornstag nach Marie Magdalene anno etc XV<sup>e</sup> (1490. Juli 29).

Albrecht fryher von Bonstetten und doctor etc,  
dechan zun Aysideln.

Das aufgedrückte Siegel ist abgefallen.

Vorliegende Seiten sind einer genealogisch-heraldischen Liebhaberei entsprossen. Etwas anderes wurde damit weder gesucht noch bezweckt. Mag man sie als eine Spielerei betrachten, mag auch über die Diplome die Achsel zucken — früher hatten diese ihre Berechtigung und ihren Zweck. In einer Zeitschrift, die einer vielfach als überlebt betrachteten Wissenschaft gilt, möge ihnen aber auch noch ein Plätzchen gegönnt sein.